



Richtlinie Nr. 1.11 des Generalstaatsanwalts vom 25. März 2011 betreffend die Leichenhebungen

(Stand am 23.10.2023)

Gestützt auf:

Art. 253 StPO und Art. 67 Abs. 3 LJ;
Art. 2 des Reglements der Staatsanwaltschaft über ihre Organisation und Arbeitsweise;
Art. 73 des Gesundheitsgesetzes, LSan (SGF 821.0.1).

Beschliesst:

1. Natürliche Todesfälle

Eine Bereitschaftsärztin^{1 2}, eine Hausärztin oder eine andere befugte Ärztin darf einen natürlichen Tod feststellen, selbst wenn die Polizei bereits gerufen wurde.

Die Staatsanwaltschaft wird nicht informiert und der Leichnam wird ohne weitere Formalitäten freigegeben.

Die Polizei stellt der Staatsanwaltschaft keinen Rapport zu.

Die Kosten werden nicht von der Staatsanwaltschaft übernommen.

Die Kosten des Bestattungsunternehmens werden nicht vom Staat übernommen. Es obliegt den Angehörigen dieses zu beauftragen.

Todesfälle im Gefängnis oder in Lokalitäten der Polizei, Todesfälle von Minderjährigen, insbesondere Fälle von plötzlichem Kindstod (SIDS, sudden infant death syndrome), unterstützte Suizide (EXIT, Dignits, etc.) und der Tod einer Person mit unbekannter Identität fallen nicht in diese Kategorie.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text nur die weibliche Form verwendet. Gemeint ist stets sowohl die männliche als auch die weibliche Form.

² Es gibt drei Hauptfälle:

- 144 wird von einer Passantin in einem unklaren Fall angerufen (tot oder nicht). -> Krankenwagen und SMUR -> SMUR trifft am Ort des Geschehens ein (sie greift in jedem Fall ein).
- Im Falle eines eindeutigen Todes (Bsp. wenn der Tod schon ein paar Tage zurückliegt): Zuerst wird die Hausärztin gerufen, subsidiär die Bereitschaftsärztin. Wenn der Verdacht auf einen aussergewöhnlichen Tod besteht ruft die Ärztin die Gerichtsmedizinerin an.
- Eindeutige Tötungsfälle: Die Rechtsmedizinerin wird direkt gerufen.

Die Ärztin füllt die Todesbescheinigung aus.

2. Aussergewöhnliche Todesfälle

Als aussergewöhnlicher Todesfall gilt ein plötzlicher und unerwarteter Tod, bei dem ein unnatürlicher Tod nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Die Ärztin, die den Tod feststellt, setzt sich telefonisch mit dem CURML in Verbindung. Im Rahmen dieses Gesprächs wird die Situation von der vor Ort befindlichen Ärztin der Gerichtsmedizinerin geschildert, um deren Meinung zur Einstufung des Todes einzuholen. Im Falle eines natürlichen Todes wird auf Ziff. 1 verwiesen.

Kann im Rahmen des Gesprächs ein unnatürlicher Tod nicht ausgeschlossen werden, so wird auf Ziff. 3 verwiesen. Die Ärztin ruft die Polizei, sofern diese nicht bereits vor Ort ist.

Die Ärztin füllt die Todesbescheinigung aus.

Kann der Verdacht auf die Begehung einer Straftat ausgeräumt werden, gibt die Staatsanwältin den Leichnam frei. Der Befehl kann mündlich an die Kantonspolizei erteilt werden, die ihn in ihren Rapport aufnimmt.

Wenn nach den Untersuchungen vor Ort die Ärztin den Tod als natürlich qualifiziert, wird der die Pikettstaatsanwältin benachrichtigt.

3. Verdächtige/gewaltsame Todesfälle

a. Einsatz der SMUR-Ärztin oder der Bereitschaftsärztin

Die Kantonspolizei und die Ärztin begeben sich in der Regel (typische Ausnahme: Todesfall im Gebirge) vor Ort und die Staatsanwaltschaft wird immer gemäss der Richtlinie Nr. 1.1 des Generalstaatsanwalts informiert.

Die Staatsanwaltschaft entscheidet in Absprache mit der Kantonspolizei und der Ärztin über das weitere Vorgehen (Legalinspektion, Autopsie, andere Massnahmen).

Die Staatsanwaltschaft ordnet die Massnahmen gemäss Art. 253 StPO formell an.

Der Auftrag zur Autopsie kann von der Staatsanwaltschaft mündlich erteilt werden.

Kann der Verdacht auf die Begehung einer Straftat ausgeräumt werden, gibt die Staatsanwältin den Leichnam frei. Der Auftrag kann mündlich an die Kantonspolizei erteilt werden, die ihn in das entsprechende Formular einträgt.

b. Intervention des CURML

Das CURML steht den Ermittlerinnen sowie den Ärztinnen, die zur Feststellung des Todes gerufen werden, für eine telefonische Konsultation rund um die Uhr und täglich zur Verfügung. Führt die Konsultation zu keiner Klärung der Todesumstände, begibt sich die diensthabende Gerichtsmedizinerin auf Ersuchen der Staatsanwältin vor Ort, um die Situation zu begutachten. Jede gerichtsmedizinische Untersuchung des Leichnams wird anschließend in den Räumlichkeiten des CURML in Lausanne durchgeführt.

Die Kantonspolizei und das CURML erstellen jeweils einen Rapport über die Leichenhebung zuhanden der Staatsanwaltschaft und legen diesem ihre Rechnung bei.

Bei allen offensichtlichen oder verdächtigen unnatürlichen Todesfällen wird eine Autopsie durchgeführt, unabhängig der Zeitspanne zwischen dem für den Tod verantwortlichen Ereignis und dem Tod selbst, insbesondere aber in den folgenden Fällen:

- a. Tötung oder Verdacht auf Tötung;
- b. unerwarteter plötzlicher Tod, einschliesslich des plötzlichen Kindstodes;
- c. Verdacht auf einen ärztlichen Behandlungsfehler;
- d. Tod in Haft oder in Verbindung mit polizeilichen oder militärischen Massnahmen;
- e. nicht identifizierte Leiche oder Überreste eines Skeletts.

Bei anderen Situationen eines gewaltsamen Todes (z. B. Verkehrsunfall, Selbstmord, Personenunfall auf Bahngleisen, Arbeitsunfall) kann eine Autopsie verlangt werden.

Sofern die Kantonspolizei die Dienste des Bestattungsinstituts in Anspruch nimmt, ist dessen Rechnung der Staatsanwaltschaft einzureichen. Die Rechnung wird entsprechend der Vereinbarung zwischen der Staatsanwaltschaft und den Bestattungsunternehmen grundsätzlich vom Staat übernommen.

4. Todesfall als Folge einer EXIT-Sterbehilfe

Die Ärztin, die den Tod feststellen soll, wird vorab von der EXIT-Begleitperson benachrichtigt.

Die Polizei begibt sich zusammen mit der Ärztin vor Ort, sobald sie über einen Fall von Sterbehilfe informiert wird. Sie erstellt einen Rapport über die Leichenhebung und führt eine Befragung der EXIT-Begleiterin als Auskunftsperson durch. Der Name und die Kontaktdaten der Person(en), die anwesend war(en) und dem Suizid beiwohnte(n), werden in dem von der Polizei

erstellten Rapport festgehalten. Es wird darauf hingewiesen, dass neben der Begleitperson und der Person, die um Sterbehilfe bittet, mindestens eine weitere Person bei der Sterbehilfe anwesend ist.

Die Polizei sorgt dafür, dass ihr von der EXIT-Begleitperson die folgenden Dokumente ausgehändigt werden:

- den von der EXIT-Begleiterin ausgefüllten ausführlichen Rapport für die Strafverfolgungsbehörden;
- den Antrag auf Mitgliedschaft in EXIT;
- den handschriftlichen Brief des Mitglieds, in dem es seinen Wunsch äussert zu sterben;
- das Rezept für die Verschreibung von Pentobarbital;
- der/die ärztliche/n Rapport/e, der/die den Gesundheitszustand der betroffenen Person sowie ihre Urteilsfähigkeit belegt/belegen.

Die übergebenen Dokumente wurden vor weniger als einem Jahr verfasst und datiert.

Die Polizei beschlagnahmt das gesamte vom Opfer verwendete Konsummaterial.

Die Ärztin begibt sich vor Ort und nimmt, ausser in Ausnahmefällen, die Untersuchung des Leichnams vor. Sie stellt den Totenschein sofort vor Ort aus, ohne Überweisung an das Universitätszentrum für Rechtsmedizin in Lausanne (CURML).

Bei der vor Ort gerufenen Ärztin handelt es sich grundsätzlich um die behandelnde Ärztin (oder ihre benannte Stellvertreterin) des Verstorbenen. Ist die behandelnde Ärztin verhindert, wird die Bereitschaftsärztin oder in Ausnahmefällen die Gerichtsmedizinerin hinzugezogen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ärztin, die den Tod feststellt, nicht mit der Ärztin identisch sein darf, die das tödliche Mittel verschrieben hat.

5. Zusätzliche Massnahmen

Grundsätzlich ist es von grösster Bedeutung, dass das Verfahren der Leichenhebung zügig durchgeführt wird, damit der Leichnam so schnell wie möglich an die Familie zurückgegeben werden kann, damit diese angemessen trauern kann.

Kann der Tod entweder von Anfang an oder nach einer ersten Untersuchung durch die Ärztin nicht auf natürliche Weise erklärt werden und kommt die eine Straftat als Ursache in Betracht, leitet die Staatsanwaltschaft eine Untersuchung ein, um die Umstände des Todes zu klären.

6. Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die vorliegende Richtlinie wird publiziert und tritt am 25. März 2011 in Kraft.

Freiburg, der 25 März 2011

Fabien GASSER
Generalstaatsanwalt